

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Nikolai Bredstedt

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredstedt in der Sitzung am 12.03.2018 die nachfolgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai, Bredstedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Grabnutzungsgebühren sind im Voraus für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten.
- (4) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Reihengrab - je Grabbreite jährlich.....50,00 €
2. Wahlgrabstelle – je Grabbreite jährlich.....35,00 €
- 2a. **Eingeschränktes** Nutzungsrecht an Wahlgrabstelle – je Grabbreite jährlich..... 17,50 €
3. Urnenwahlgrabstelle 1x1m, incl. Heckeneinfriedung – je Grabbreite jährlich..... 50,00 €
4. Urnenrasengrab – je Grabbreite jährlich.....50,00 €
5. Urnengemeinschaftsgrab (UGG) – je Grabbreite jährlich..... 30,00 €
6. Urnengrab in einem „angelegten Feld“
-je Grabbreite für 20 Jahre mit Anlage und Pflege.....2.000,00 €
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2, 2a, 3, 4, oder Nr. 6 berechnet.
8. An den Grabstellen unter Punkt 2, 3, 4 und 6 kann ein **eingeschränktes Nutzungsrecht ohne Bestattung oder Beisetzung** erworben werden. In den Fällen 3, 4 und 6 wird für jedes Jahr des Vor- bzw. Wiedererwerbs oder Verlängerung von Nutzungsrechten die **Hälfte** des Jahresbetrages der jeweiligen Gebühr berechnet. Für Wahlgrabstätten wird die **Hälfte** der Gebühr nach Punkt 2 berechnet. Für die Grabstellen unter Punkt 1 und 5 ist der Erwerb eines eingeschränkten Nutzungsrechts **nicht** möglich.
Das eingeschränkte Nutzungsrecht unter Punkt 2, 3, 4, und 6 umfasst **nicht** das Recht auf eine Bestattung. Im Falle einer Beisetzung ist für alle Grabbreiten das Nutzungsrecht in eine volle Gebühr nach 2, 3, 4 oder 6 umzuwandeln.

II. Gebühren der Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Abräumen der Kränze und das Aufhügeln der Grabstätte.

1. Für eine Erdbestattung
 - a) im Reihengrab
 - für Särge bis 1,20 m Länge 230,00 €
 - für Särge über 1,20 m Länge 500,00 €
 - b) im Wahlgrab
 - für Särge bis 1,20 m Länge 230,00 €
 - für Särge über 1,20 m Länge 500,00 €
2. Für eine Urnenbeisetzung..... 150,00 €

III. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 4-facher Betrag nach Ziffer II., Nr. 1 |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 2-facher Betrag nach Ziffer II., Nr. 2 |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Kapelle | 90,00 € |
| 2. Benutzung der Leichenhalle/Klimaraum, bis zu 7 Tagen | 115,00 € |
| 3. Benutzung der Leichenhalle/Klimaraum, ab 8. Tag, - je angefangener Tag | 25,00 € |

V. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Verwaltungsgebühr für Erd- oder Urnenbestattungen..... | 61,50 € |
| 2. Verwaltungsgebühr bei Vorerwerb oder Verlängerung eines Grabes ohne gleichzeitige Bestattung..... | 27,00 € |

VI. Grabpflege

1. Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Lohn- und Sachkosten.
2. Die Kosten für die Errichtung von Stiftungen zur Grabpflege unterliegen nicht dieser Gebührensatzung, sie richten sich jeweils nach Größe des Grabes, den gewünschten Leistungen sowie den Sach- und Lohnkosten dafür. Sie werden vom Kirchengemeinderat gesondert festgesetzt.

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft bereitstellt auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai, Bredstedt www.kirche-bredstedt.de und tritt am 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Kirchenkreis Nordfriesland mit unten stehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchengemeinderat
Bredstedt, den 26. März 2018

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Brekum, den 16. März 2018

Gez. Wiltraud Schuchardt / gez. Johannes Hahn

gez. Frauke Groth

Kirchenkreissiegel

KGR-Vorsitzende/r und ein weiteres Mitglied

Kirchensiegel

Bevollmächtigter des Kirchenkreises Nordfriesland

- Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde
1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 12.03.2018
 2. vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 16.03.2018
 3. Dauerhaft bereitgestellt auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Bredstedt www.kirche-bredstedt.de
 4. nach vorheriger Bekanntmachung in den Husumer Nachrichten am: 25.04.2018
- Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am: 1. Mai 2018